

Jugendordnung des Gartenbauvereins <Name>

Kinder- und Jugendgruppe des Gartenbauvereins

.....

1. Name der Kinder- und Jugendgruppe

Der Name der Kinder- und Jugendgruppe lautet:

.....

2. Zweck der Kinder- und Jugendgruppe

Zweck der Kinder- und Jugendgruppe ist es, (Nennung verschiedener Aufgaben u. Ziele, z. B.)

- Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur zu fördern;
- junge Menschen zu einem umweltbewussten Leben hinzuführen;
- jungen Menschen einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur nahe zu bringen;
- jungen Menschen den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge anschaulich und begreifbar zu machen;
- Jugendarbeit in Spiel und Geselligkeit zu leisten;
- durch Jugendarbeit den jungen Menschen sowohl die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen als auch gemeinschaftliches, kameradschaftliches, soziales Verhalten zu fördern.

3. Gemeinnützigkeit

Die Kinder- und Jugendgruppe ist gemeinnützig im Sinne der Vereinsatzung tätig.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum ... Lebensjahr, die dem Verein angehören.

5. Organe der Kinder- und Jugendgruppe

Organe der Kinder- und Jugendgruppe sind Gruppenversammlung und Jugendleitung.

6. Gruppenversammlung

Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendgemeinschaft zusammen und kommt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Gruppenversammlung wählt und entlastet die Jugendleitung und beschließt gemeinsam über die Aktivitäten und Arbeitsvorhaben der Jugendgruppe sowie über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel (Jugendkasse).

7. Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus dem/der Jugendsprecher/in, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassenverwalter/in und einem/r von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Jugendbeauftragten.

Die Jugendleitung wird für 2 Jahre gewählt.

Aufgaben der Jugendleitung sind: Organisation von Aktivitäten, Vertretung nach innen und außen.

8. Jugendkasse

Die Jugendgruppe führt eine eigene Jugendkasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

9. Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Gruppenversammlung.

10. Auflösung der Kinder- und Jugendgruppe

Bei Auflösung der Kinder- und Jugendgruppe gehen das vorhandene Inventar und der gesamte Kassenbestand in den Besitz des Vereins über; sie sind wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

Beschlossen durch die Gruppenversammlung:

.....

Datum, Ort